

BOARD - aktueller Jahrgang > 2022 > BOARD 4/2022 > Öffentliche Unternehmen > Bilanzsitzung bei Bundesunternehmen

Zeitschrift:	BOARD
Autoren:	Simone Hartmann/Andreas Kerst
Beitragstyp:	Beitrag
Ausgabe:	4/2022

Bilanzsitzung bei Bundesunternehmen

Simone Hartmann



Dr. Simone Hartmann

Andreas Kerst



und Dr. Andreas Kerst, jeweils Bundesministerium der Finanzen, Berlin¹

Die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats mit dem Abschlussprüfer bzw. der Abschlussprüferin findet einmal jährlich am Ende der durch den Abschlussprüfer durchgeführten Jahresabschlussprüfung statt. In dieser Sitzung hat der Aufsichtsrat die Möglichkeit, insbesondere Fragen zur Jahresabschlussprüfung und zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung an den Abschlussprüfer bzw. die Abschlussprüferin zu stellen.

Inhalt

- I. Einführung
- II. Zweck der Bilanzsitzung
- III. Teilnehmer
- IV. Erläuterungen
- V. Fragen an den Abschlussprüfer
- VI. Fazit

Keywords

Abschlussprüfer; Bilanzsitzung; PCGK Bund; Richtlinien für eine aktive Beteiligungsführung bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung

Normen

§ 171 AktG; § 53 HGrG; § 52 GmbHG; § 290 HGB

I. Einführung

Mit dem Begriff Bilanzsitzung wird die jährliche Sitzung des Aufsichtsrats bzw. seines Prüfungsausschusses angesprochen, in welcher ausführlich auf den Jahresabschluss (einschließlich Anhang) und den Lagebericht des Unternehmens sowie deren Prüfung und Berichterstattung durch den Abschlussprüfer eingegangen wird. Darüber hinaus ist Gegenstand der Bilanzsitzung die Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG (Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung); sog. Erweiterung der Jahresabschlussprüfung. Letztere umfasst auch die Prüfung der Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten (Bezügebericht) durch den Abschlussprüfer. Die Bilanzsitzung hat somit die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts, einschließlich der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und des Bezügeberichts, sowie die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen der Abschlussprüfung zum Gegenstand.

II. Zweck der Bilanzsitzung

Die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats dient der Unterrichtung aller Aufsichtsratsmitglieder über den Abschluss und den Lagebericht, die durch Erläuterungen der Geschäftsführung und des Abschlussprüfers ergänzt werden. Ziel der Bilanzsitzung ist die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Aufsichtsrat der Anteilseignerversammlung schriftlich Bericht zu erstatten (vgl. § 52 GmbHG i.V.m. § 171 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Sollte wegen abweichender Urteile einzelner Aufsichtsratsmitglieder kein einstimmiger Beschluss über das Prüfungsergebnis zustande kommen, ist dies im Beschluss selbst festzuhalten. Die abweichenden Auffassungen und ihre Gründe sind in den Bericht an die Anteilseignerversammlung aufzunehmen.

¹ Frau Dr. Hartmann und Herr Dr. Kerst geben jeweils ihre private Auffassung wieder. Der Beitrag ist nicht in dienstlicher Eigenschaft verfasst.

Sofern in der Bilanzsitzung ein Konzernabschluss behandelt wird, gilt die Besonderheit, dass der Konzernabschluss im Gegensatz zum Einzelabschluss lediglich gebilligt wird. Einer Feststellung bedarf es nicht, weil aus dem Konzernabschluss keine gesellschaftsrechtlichen Konsequenzen, wie z.B. eine Gewinnausschüttung, folgen.

In der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats werden ferner der Gewinnverwendungsvorschlag und sonstige jährlich abzugebende Erklärungen und Berichte, wie z.B. der Corporate-Governance-Bericht von Geschäftsführung und Aufsichtsrat, behandelt.² Üblicherweise werden in der Bilanzsitzung auch die übrigen Tagesordnungspunkte der nachfolgenden ordentlichen Gesellschafterversammlung besprochen. Zu den Punkten, zu denen der Aufsichtsrat Vorschläge zu machen hat, gehören insbesondere Vorschläge für die Wahl des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr.

Die Abbildung 1 fasst kurz zusammen, worauf der Aufsichtsrat einer Bundesbeteiligung bei der Prüfung des Jahresabschlusses achten muss. Hierbei sind insbesondere Bezüge zum Bundeshaushalt, zur Einschätzung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage des Unternehmens sowie die Aussagen der Geschäftsführung im Lagebericht relevant.

Worauf muss der Aufsichtsrat bei der Prüfung des Jahresabschlusses achten?			
Bundeshaushalt	Einschätzung finanzielle Lage	Einschätzung wirtschaftliche Lage	Lagebericht: Chancen und Risiken
<ul style="list-style-type: none"> • Hat das Unternehmen Haushaltsmittel erhalten? • Wurden die Haushaltsmittel vollständig verausgabt? • Wurden zusätzliche Haushaltsmittel unterjährig vom Unternehmen beantragt? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wie hoch ist die Cash-Flow-Leistungsrate? • Wie hoch ist die Eigenkapitalquote? • Wie hoch ist die Schuldentilgungsdauer in Jahren? • Ist genügend Liquidität zur Finanzierung und Schuldendeckung vorhanden? 	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es hohe Bestandsveränderungen? • Wie hoch ist die Forderungslaufzeit? • Wie hoch ist die Vorratsquote? • Welche Aussagen enthält die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zur Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage? 	<ul style="list-style-type: none"> • Welche Chancen hat das Unternehmen? • Welche Risiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind vorhanden? • Wie wird die künftige Entwicklung im Lagebericht eingeschätzt? • Welche Aussagen trifft der Abschlussprüfer zum Lagebericht in seiner Berichterstattung?

Abb. 1: Jahresabschluss im Fokus des Aufsichtsrates

III. Teilnehmer

Teilnehmer der Bilanzsitzung sind neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Mitglieder der Geschäftsführung und die Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfer. Der Abschlussprüfer hat an der Bilanzsitzung des Aufsichtsrats bzw. seines Prüfungsausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten. Er informiert über die Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen, und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat (§ 171 Abs. 1 AktG). Der Abschlussprüfer hat kein eigenständiges Recht auf die Teilnahme an der Bilanzsitzung. Der Aufsichtsrat handelt jedoch pflichtwidrig, wenn er den Abschlussprüfer von der Teilnahme

² Vgl. Hartmann/Kerst, Corporate Governance Bericht und Entsprechenserklärung von Bundesunternehmen, in: BOARD 2022, S. 75–78.

ausschließt. Kommt der Abschlussprüfer seiner Teilnahmepflicht nicht nach, kann die Gesellschaft auf Teilnahme klagen; die Pflicht zur Teilnahme ergibt sich aus dem Gesetz (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG) und aus dem Prüfungsvertrag.³

IV. Erläuterungen

Die mündlichen Erläuterungen des Abschlussprüfers in der Bilanzsitzung sollen seinen schriftlichen Prüfungsbericht ergänzen und insbesondere Fragen des Aufsichtsrats beantworten. Dabei ist der Abschlussprüfer gegenüber dem Aufsichtsrat zu voller Offenheit verpflichtet. Die Darlegungen des Abschlussprüfers bieten in der Praxis für den Aufsichtsrat eine besondere Möglichkeit, um die fachliche Kompetenz und die Kommunikationsfähigkeit des Abschlussprüfers zu beurteilen, was für künftige Beauftragungen bedeutsam ist.

In der Bilanzsitzung stellt der Aufsichtsrat das abschließende Ergebnis seiner Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Gewinnverwendungsvorschlags durch Beschluss fest. Der Beschluss ist in den Bericht an die Anteilseignerversammlung aufzunehmen. Ferner hat der Aufsichtsrat u.a. zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer in seinem Bericht an die Anteilseignerversammlung Stellung zu nehmen (§ 171 Abs. 2 Satz 3 AktG). Am Schluss des Berichts an die Anteilseignerversammlung hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung (GmbH) bzw. den vom Vorstand (AG) aufgestellten Jahresabschluss billigt (§ 171 Abs. 2 Satz 4 AktG). Bei Mutterunternehmen im Sinne des § 290 Abs. 1, 2 HGB finden § 171 Abs. 2 Sätze 3 und 4 AktG entsprechende Anwendung auf den Konzernabschluss.

V. Fragen an den Abschlussprüfer

In der Praxis werden in der Bilanzsitzung an den Abschlussprüfer Fragen zur Bilanzpolitik, insbesondere zur Ausnutzung von bilanziellen Wahlrechten, außergewöhnlichen bzw. ungewöhnlichen Geschäftsvorfällen und deren Behandlung im Jahresabschluss sowie zu möglichen risikobehafteten Vorgängen (z.B. Schadensersatzansprüche von Geschäftspartnern oder von Kunden, jeweils mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) gestellt. Zudem sind Kennzahlen, insbesondere zur Liquidität, und deren Vergleich zum Branchendurchschnitt immer wieder Gegenstand von Erörterungen. Einen Katalog möglicher Fragen an den Abschlussprüfer zu den Themen Risiken im Jahresabschluss, Bewertung und Kennzahlen, Ausübung bilanzieller Wahlrechte und Geschäftsvorfälle enthält die nachfolgende Abbildung 2.

³ Vgl. Koch, AktG 2022, § 171 Rn. 13 ff.

Mögliche Fragen an den Abschlussprüfer			
Risiken im Jahresabschluss	Bewertung und Kennzahlen	Ausübung von bilanziellen Wahlrechten	Geschäftsvorfälle
<ul style="list-style-type: none"> • Wurden alle Risiken mit wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erfasst? • Gibt es Hinweise darauf, dass von einzelnen Stakeholdergruppen Schadensersatzforderungen gestellt werden könnten? • Wurden Rechtsanwälte, Steuerberater der Gesellschaft hinsichtlich möglicher Risiken befragt? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden die Vermögensgegenstände und Schulden korrekt bewertet? • Gibt es Bewertungsspielräume? • Wie ist die liquide Ausstattung des Unternehmens im Vergleich zum Branchendurchschnitt? 	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden bilanzielle Wahlrechte von der Geschäftsleitung ausgeübt? • Welche Wahlrechte wurden ausgeübt? • Ist die Ausübung der Wahlrechte zweckmäßig? 	<ul style="list-style-type: none"> • Gibt es ungewöhnliche Geschäftsvorfälle? • Wurden alle wesentlichen Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss erfasst? • Welche Geschäftsvorfälle haben einen wesentlichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie den operativen Cash-Flow der Gesellschaft?

Abb. 2: Fragen an den Abschlussprüfer

Darüber hinaus ist der Bericht des Abschlussprüfers zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG ein wichtiges Hilfsmittel für die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrats. Dieser Bericht sollte im Vorfeld der Sitzung unbedingt durch den Aufsichtsrat analysiert und ggf. in der Bilanzsitzung zu einzelnen Feststellungen des Abschlussprüfers nachgefragt werden. Der nachfolgenden Abbildung 3 können die einzelnen Schwerpunkte der Prüfung nach § 53 HGrG entnommen werden.

Prüfung nach § 53 HGrG / IDW PS 720

Erweiterung der gesetzlichen Abschlussprüfung um § 53 HGrG und die Zuordnung der Fragenkreise nach IDW PS 720 (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung).

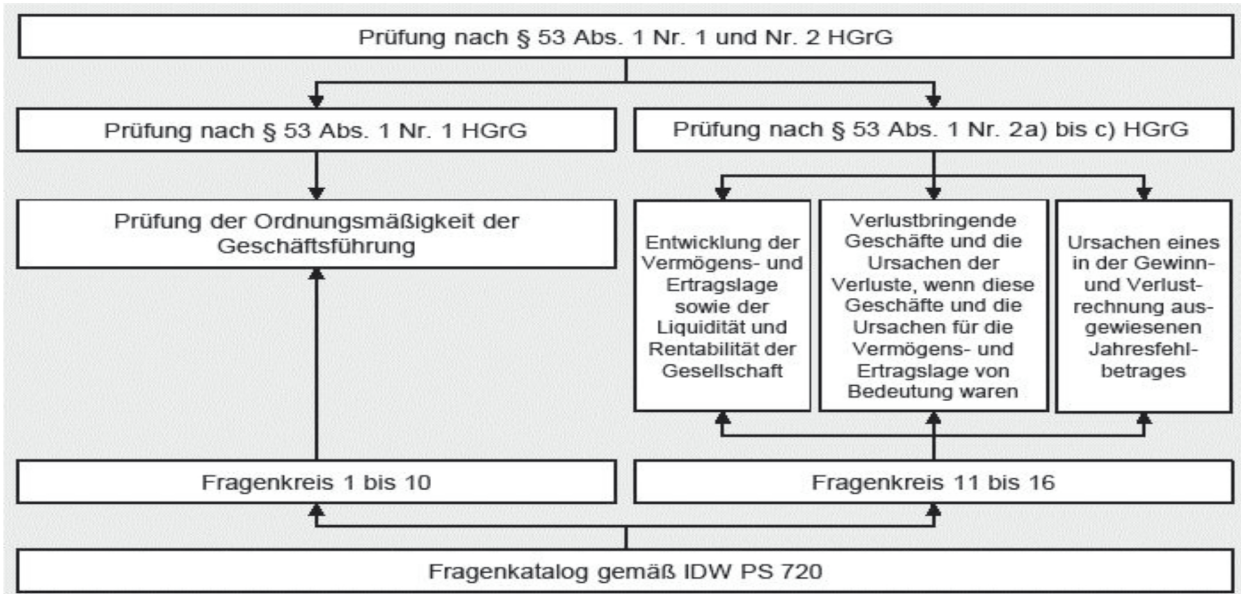


Abb. 3: Prüfung nach § 53 HGrG. Quelle: Hartmann/Zwirner, Abschlussprüfung und CG bei Beteiligungsgesellschaften des Bundes, in: WPg 2013, 475, 477.

VI. Fazit

Die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats, an welcher neben dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung auch der Abschlussprüfer teilnimmt, bietet die Möglichkeit, Fragen an den Abschlussprüfer des Unternehmens zu stellen. Relevante Fragestellungen betreffen insbesondere die Risiken, die im Jahresabschluss enthalten sein können, und deren Bewertung durch den Abschlussprüfer. Darüber hinaus sollte der Abschlussprüfer auch danach befragt werden, ob ihm ungewöhnliche Geschäftsvorfälle im Jahresabschluss aufgefallen sind. Vor der Bilanzsitzung muss sich jedes Aufsichtsratsmitglied mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers befassen. Dabei sollte das Aufsichtsratsmitglied insbesondere sein Augenmerk auf die Feststellungen des Abschlussprüfers legen. Des Weiteren sollte es sich mit dem Prüfungsbericht im Hinblick auf Aussagen intensiv befassen, die im Bezug zum Bundeshaushalt und zur Einschätzung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage stehen. Auch sollten der Lagebericht und die Aussagen und Feststellungen durch den Abschlussprüfer hierzu durch den Aufsichtsrat nicht nur gelesen, sondern in der Bilanzsitzung auch (kritisch) hinterfragt werden. Darüber hinaus ist der Bericht des Abschlussprüfers nach § 53 HGrG ein wichtiges Hilfsmittel für die Überwachungstätigkeit des Aufsichtsrates, welcher im Vorfeld der Bilanzsitzung unbedingt analysiert werden sollte. In der Bilanzsitzung ist der Abschlussprüfer zudem zu seinen Feststellungen im Bericht nach § 53 HGrG zu befragen.